

Stellungnahme

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG)“ Drucksache 17/10745

Betfair bedankt sich für die Gelegenheit, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes“ (Drucksache 17/10745) Stellung nehmen und an der Öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss am 22. Oktober 2012 teilnehmen zu dürfen.

Betfair wurde im Jahr 2000 in London gegründet und ist heute einer der größten Wettanbieter im Internet weltweit. Die Betfair-Unternehmensgruppe hat über 4 Millionen registrierte Kunden und wickelt täglich mehr als 7 Millionen Wett-Transaktionen ab. Über 2.300 Angestellte arbeiten international für das an der Londoner Börse notierte Unternehmen. Betfair wurden bereits mehrmals renommierte Auszeichnungen zuteil, darunter u.a. der Britische Queen's Award for Enterprise im Jahr 2003 in der Kategorie Innovation und im Jahr 2008 in der Kategorie International Trade. Zweimal, in den Jahren 2004 und 2005, wurde Betfair zur „Confederation of British Industry's (CBI) Company of the Year“ ernannt. Im Mai 2012 erhielt Betfair eine schleswig-holsteinische Sportwettlizenz.

1. Geldwäscheprävention bei Betfair

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass Betfair bereits jetzt die vorgesehenen zusätzlichen Pflichten für Online-Glücksspielanbieter insbesondere hinsichtlich der internen Sicherungsmaßnahmen nach § 9a GwGErgG, sowie Spielerkonten und Transparenz der Zahlungsströme nach § 9c GwGErgG und der besonderen Sorgfaltspflichten nach § 9d GwGErgG erfüllt. Betfair ist schon heute in mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als Online-Glücksspielanbieter lizenziert und entspricht den Auflagen der dortigen Glückspiel- und Geldwäschepräventionsgesetzgebung. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, mit dem vorliegenden Entwurf auch die deutsche Geldwäschegesetzgebung auf das Online-Glücksspiel auszudehnen.

Betfairs Geldwäschepräventionsstrategie orientiert sich an den neuesten technischen Standards und ist mit dem einer Bank vergleichbar.¹ So wendet Betfair verschiedenartige personen- wie softwaregestützte Maßnahmen an, die im Zusammenspiel eines der fortschrittlichsten Geldwäschepräventionskonzepte der Online-Glücksspielindustrie bilden:

- *Spezialistenteam*
 - Betfair verfügt über ein Team speziell qualifizierter Geldwäscheanalysten, die verdächtige Transaktionen kennzeichnen und untersuchen. Die entsprechenden Informationen erhalten die Analysten von Risikomeldungen der Überwachungssoftware (vgl. unten) aufgrund ungewöhnlichen Wett- und Spielverhaltens oder Warnungen durch Kunden.

¹ Die Geldwäschepräventionsabteilung bei Betfair wird seit sechs Jahren von David Norman geleitet. David Norman arbeitete zuvor 30 Jahre im britischen Polizeidienst, davon 10 Jahre als Detective Chief Inspector beim *Specialist and Economic Crime Directorate* von Scotland Yard, wo er die Funktion des *Head of AML and Financial Investigation Units* ausfüllte. Im Rahmen seiner jetzigen Tätigkeit bei Betfair unterstützt er auch die Europäische Kommission beratend bei der Erarbeitung der 4. Geldwäscherichtlinie (siehe z.B. http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/gambling/workshops/workshop-iv-participants_en.pdf (abgerufen am 08.10.2012)).

- *Informationen Dritter*
 - Alters- und Identitätsverifizierungsdienste (z.B. SCHUFA, GB-Group).
 - Besondere Datenbanken, die auch von Banken zur Identifizierung von Terroristen und Politisch exponierten Personen, die besondere Sorgfaltspflichten erfordern (sog. *Enhanced Due Diligence*).
 - Beobachtungsliste der European Sports Security Association.
- *Regelbasierte Systeme*
 - Vordefinierte Regeln aufbauend auf unternehmerischem Wissen und Erfahrungen.
 - Reputationssysteme zur Bewertung der Nutzergeräte, bisheriges Verhalten als Indikator für zukünftiges Verhalten.
- *Monitoring und statistische Profilerstellung*
 - Erkennung ungewöhnlicher Vorgänge durch Regressionsanalyse.
 - Punktesysteme und Scorekarten zur Risikobewertung jedes einzelnen Kunden.
- *Advanced Analytics – künstliche Intelligenz*
 - Anwendung lernfähiger Software zur Erkennung betrügerischer Vorgänge.

2. Geldwäscherisiken bei Online-Glücksspiel

Das Bundesfinanzministerium geht in der Problemstellung des Gesetzentwurfs (Abschnitt A) davon aus, dass mit dem Online-Glücksspiel erhöhte Geldwäscherisiken verbunden sind. Diese Grundannahme kann allerdings nicht bestätigt werden, denn der im Gesetzentwurf zitierte Experte Michael Levi (S. 2) kommt in seiner Studie *Money Laundering Risks and E-Gaming: A European Overview and Assessment* genau zum gegenteiligen Ergebnis. Er führt in seiner Studie aus, dass die Risiken für Geldwäsche im regulierten Online-Glücksspielmarkt aufgrund der hohen Rückverfolgbarkeit der Online-Transaktionen und Spieleridentifizierungskontrollen vergleichsweise gering sind. Es gibt keinerlei Belege dafür, dass das allgemeine Risiko für Geldwäsche im Online-Glücksspielbereich gravierend ist, besonders im Vergleich zu anderen möglichen Methoden der Geldwäsche, insbesondere im stationären Glücksspielbereich, wo überwiegend Bargeld eingesetzt wird.² Zu der gleichen Erkenntnis kommen ebenfalls die Geldwäschepräventionsberatung MHA Financial Crime Support³ und Harvard-Professor Malcolm K. Sparrow⁴. Auch die Europäische

² "It will be argued that e-gaming does present money-laundering risks, but that - despite the evocations of alarm and evil (see Bauer, 2008) that often accompany the 'e' word attached to crime (Levi, 2008, 2009) - in a regulated environment, the risks are lower than in land-based gaming and in cash-based businesses, due to the high traceability of transactions, betting limits and customer identification controls in the regulated sector. If e-gaming firms were unregulated, AML would be wholly dependent on controls exercised by card issuers and merchant acquirers. To combine the risks from the regulated and unregulated gaming sectors would be a fundamental mistake, just as it would also be a mistake to merge regulated and unregulated banking, accounting, etcetera, unless one could demonstrate that regulation makes no difference to risk." (Levi, 2009, *Money Laundering Risks and E-Gaming: A European Overview and Assessment*, S. 9, http://www.egba.eu/pdf/Levi_Final_Money_Laundering_Risks_egaming%20280909.pdf (abgerufen am 18.10.2012)).

³ "Whilst no service sector can be immune from the attention of criminals, there appears to be little evidence to support the view that remote gambling has, to date being particularly susceptible to money laundering and terrorist financing. The United States has published the results of official government studies concluding that online gambling is not a likely accessible avenue for money laundering because:

- the identities of the gamblers are known;
- the financial transactions between the bettors and operators are all in electronic format; and
- all of the wagering is recorded.

Whilst there is regular evidence of cash-based laundering through land-based gambling [...] there does not appear to be similar evidence relating to remote gambling." (MHA, 2009, *The threat of money laundering and terrorist financing through the online gambling industry*, S. 31, http://www.rga.eu.com/data/files/final_mha_report_june_2009.pdf (abgerufen am 16.10.2012)).

⁴ "A major concern of law-enforcement authorities is money laundering facilitated by online gambling. However, many financial analysts believe that the risks of money laundering in online gambling is low because electronic transactions are

Kommission stellt anlässlich eines Experten-Workshop zum Grünbuch zum Online-Glücksspiel fest, dass das Geldwäscherisiko mit dem Online-Glücksspiel nicht gestiegen ist.⁵ Dies sei auf die Spieleridentifizierungskontrollen, die elektronische Rückverfolgbarkeit der Online-Transaktionen und die mehrjährige Speicherung aller Daten und Informationen über den Kunden und seine Geld- und Spieltransaktionen zurückzuführen.

Aus der Praxis ist bisher nur ein einziger Fall bekannt, in dem Online-Glücksspielseiten erfolgreich für Geldwäsche missbraucht wurden. Im Jahr 2007 wuschen die Täter aus Kreditkartendiebstählen gewonnene Mittel auf 43 Online-Glücksspielseiten. Viele ihrer Versuche schlugen jedoch aufgrund der Identifizierungs- und Sicherungsmaßnahmen seitens der Glücksspielanbieter fehl.⁶ Zudem bestätigt dieser Ausnahmefall die Regel, dass Geldwäsche auf Online-Glücksspielseiten nicht stattfindet. Dies unterstützt wiederum die zuvor dargelegte Feststellung, dass vom Online-Glücksspiel dank der bestehenden Identifizierungs- und Sicherungsmaßnahmen kein erhöhtes Geldwäscherisiko ausgeht (vgl. oben).

3. Problematik des GwGErgG: Hohe Hürden durch Spieleridentifizierung vor Spielteilnahme

Die sehr restriktive und nicht praxisorientierte Ausgestaltung von § 9b zur Spieleridentifizierung ist auf die hinfällige Grundannahme, Online-Glücksspiel berge ein erhöhtes Geldwäscherisiko, zurückzuführen. Laut § 9b des Entwurfs des GwGErgG muss ein Spieler identifiziert werden, noch **bevor** das Spielerkonto errichtet wird und der Spieler an Glücksspielen teilnehmen kann.

Dieser Ansatz ist in der Praxis jedoch nicht zielführend. Zunächst sei angemerkt, dass die geplante Regelung ausschließlich diejenigen Unternehmen trifft, die bereits lizenziert sind und im Rahmen des Konzessionsverfahrens umfassend geprüft und als zuverlässig anerkannt wurden. Insofern entstünde für seriöse, lizenzierte Anbieter ein schwerwiegender Wettbewerbsnachteil gegenüber unlizenzierten Anbietern, bei denen Kunden sofort an den Spielen teilnehmen könnten. Dies gilt umso mehr, da der Online-Sportwettmarkt in erster Linie ein Massenmarkt ist, auf dem eine große Anzahl von Kunden kleine Beträge zum Beispiel auf das Bundesligaspiel ihres Lieblingsvereins setzen. Hohe Identifikationshürden noch vor Abschluss einer Registrierung, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, sind für Gelegenheits- und Freizeit-Wetter abschreckend und veranlassen diese, sich dem niedrigschwelligen, jedoch unregulierten Markt zuzuwenden, so dass staatliche Geldwäschepräventionsmaßnahmen nicht greifen. Einem Gutachten über das französische Regulierungsmodell zufolge, verlieren regulierte Glücksspielanbieter 50% ihrer Kunden an Schwarzmarktangebote allein aufgrund zu komplizierter und restriktiver Identifizierungsanforderungen.⁷ Auf ähnliche Art und Weise würde auch der vorliegende Gesetzentwurf das Regulierungsziel der Kanalisierung, d.h. das Führen der Kunden weg von

closely monitored and recorded. A combination of anti-money-laundering regulations, currently in place for bricks-and-mortar casinos as well as other financial institutions, and the use of technology would provide the online gambling environment with better opportunities for detecting money laundering by players than those available in land- and river-based casinos." (Sparrow, 2009, *Can Internet Gambling Be Effectively Regulated? Managing the Risks*, S. 37, <http://www.hks.harvard.edu/fs/msparrow/documents--in%20use/Can%20Internet%20Gambling%20Be%20Effectively%20Regulated--Managing%20the%20Risks--12-02-2009.pdf> (abgerufen am 16.10.2012)).

⁵ "It is not evident that the risks of fraudulent activities and money laundering operations have increased with on-line gambling, as far as regulated gambling markets are concerned" (Europäische Kommission, 2011, *Workshop on Online-Gambling: Prevention of Fraud and Money Laundering*, S.1, http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/gambling/workshops/workshop-ivconclusions_en.pdf (abgerufen am 08.10.2012)).

⁶ MHA, 2009, *The threat of money laundering and terrorist financing through the online gambling industry*, S. 31, http://www.rga.eu.com/data/files/final_mha_report_june_2009.pdf (abgerufen am 16.10.2012).

⁷ MAG, 2011, "Jeux en ligne" in the French Market. Key features, strengths and weaknesses of the French legal gaming offer, S. 36, http://www.mag-ca.it/Download_k_files/%22Jeux%20en%20lign%20E2%80%9D%20in%20the%20French%20Market_2011.pdf (abgerufen am 18.10.2012).

unregulierten hin zu regulierten Angeboten, des Glücksspieländerungsstaatsvertrags konterkarieren und in Folge dessen auch das eigene Ziel der Geldwäschebekämpfung im Online-Glücksspielbereich.

4. Risikoorientierung als Lösungsansatz

Eine praxistaugliche und international bewährte Alternative zum restriktiven Gesetzentwurf ist der risiko-orientierte Ansatz mit Fokus auf elektronische Verifizierungsverfahren, wie er zum Beispiel in Dänemark und Spanien bereits seinen Weg in geltendes Recht gefunden hat und folglich auch für eine deutsche Regelung denkbar wäre. Am Beispiel Dänemark orientiert, könnte für einen Spieler bei erstmaliger Registrierung ein vorläufiges Spielerkonto bis zum Abschluss der Identifizierung errichtet werden. So könnte der Spieler sofort an Glücksspielen teilnehmen, das Geldwäscherisiko wäre jedoch aufgrund der eingeschränkten Funktionalität des vorläufigen Spielerkontos minimiert. Konkret könnte die Funktionalität des vorläufigen Spielerkontos dazu folgendermaßen beschränkt werden:

- *Es können höchstens 1.000 EUR auf ein vorläufiges Spielkonto eingezahlt werden.*
- *Es können keine Mittel von einem vorläufigen Spielerkonto an den Spieler ausbezahlt werden.*
- *Wenn der Spieler falsche Angaben in Verbindung mit der Registrierung gemacht hat oder der Spieler nicht innerhalb von 30 Tagen die erforderlichen Nachweise für die Richtigkeit der Angaben vorlegt, muss das vorläufige Spielerkonto geschlossen werden.*

Dank der genannten Frist von 30 Tagen verfügt der Glücksspielanbieter über genügend Zeit, die Identifizierung des Spielers sicherzustellen. Dazu nutzen Online-Glücksspielanbieter bereits heute zahlreiche schnelle und effektive Möglichkeiten von Anbietern wie der SCHUFA, die speziell auf den Internethandel zugeschnittene Produkte entwickelt hat. Aufgrund des Monitorings und der Erstellung eines statistischen Kundenprofils ab der Erstanmeldung (vgl. 1.) ist der Online-Glücksspielanbieter in der Lage, Kunden in Risikokategorien einzuordnen, anhand derer eine abgestufte Customer Due Diligence je nach Risikostufe möglich wird. Dadurch, dass es dieser Ansatz erlaubt, dass die Identifikation nicht vor, sondern während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, errichtet er ausreichend niedrige Hürden bei der Erstanmeldung eines Kunden bei einem regulierten Anbieter, die gleichzeitig jedoch die notwendigen Voraussetzungen für effektive Geldwäscheprävention schaffen.

5. Risikoorientierung als internationales „Best-Practice-Modell“

Der vorgeschlagene Regelungsansatz entspricht europäischen und internationalen Anforderungen und wird auch von anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union verfolgt. Die Risikoorientierung des vorläufigen Spielerkontos spiegelt nicht nur Art. 9 Absatz 2 der 3. Geldwäscherichtlinie wieder, der es den Mitgliedstaaten erlaubt,

„dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn sich dies als erforderlich erweist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall werden die betreffenden Verfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abgeschlossen“.

Sie entspricht auch *Recommendation 10* der FATF-Empfehlungen zur *Customer Due Diligence*, die es erlaubt, genau wie Artikel 9 Absatz 2 der 3. Geldwäscherichtlinie, dass der Identifikationsprozess beendet wird, nachdem das Geschäftsverhältnis begründet wurde. Die Identifikation solle so schnell wie es die Praxis zulässt nach der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen sein. Diese Regelung gelte für Geschäftsbereiche, in denen Geldwäscherisiken effektiv gehandhabt sind und für

die es von zentraler Bedeutung ist, dass der normale Geschäftsablauf nicht unterbrochen wird.⁸ Mit dem Verweis auf effektive Handhabung von Geldwäscherisiken, wie es beim regulierten Online-Glücksspiel der Fall ist, – statt des bloßen Bestehens geringer Geldwäscherisiken – gehen die Empfehlungen der FATF hier noch einen Schritt weiter als die 3. Geldwäscherichtlinie (vgl. oben) und bestätigen so noch einmal einen risikoorientierten Ansatz. Dass dieses Vorgehen auch bei Geschäftsverhältnissen ohne physischen Kundenkontakt zulässig ist, stellt die *Interpretive Note* zu Empfehlung 10 klar, deren Absatz 11 auf eben solche Umstände verweist.⁹ Die vorgeschlagenen Einzahlungsgrenzen und Zeitrahmen für die Kundenidentifikation entsprechen zudem Absatz 12 der *Interpretive Note* zu FATF-Empfehlung 10, der aussagt, dass betroffene Unternehmen Maßnahmen zur Risikohandhabung ergreifen müssen, die zum Beispiel die Höhe, Art und Anzahl der Transaktionen beschränkt und alle Abläufe einer Überwachung zuführen.

Möglicherweise könnte man den Satzteil von Artikel 9 Absatz 2 der 3. Geldwäscherichtlinie („...und sofern ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht“) als ausschlaggebend dafür ansehen, dass diese Ausnahmeregelung eben nicht auf das Internet als Medium ohne physischen Kundenkontakt anwendbar ist. In Abschnitt 2 wurde jedoch bereits ausführlich dargelegt, dass keinerlei Hinweise darauf bestehen, dass Online-Glücksspiele höhere Geldwäscherisiken bergen als der stationäre Bereich. Der Europäischen Kommission und Geldwäscheexperten zufolge ist zudem eher vom Gegenteil auszugehen (vgl. 2.).

Hält man dennoch an der Annahme fest, dass Geschäftsbeziehungen ohne physischen Kundenkontakt größere Geldwäscherisiken darstellen, sei auf Artikel 13 Absatz 1 der 3. Geldwäscherichtlinie verwiesen, der für diesen Fall verstärkte Sorgfaltspflichten unter Risikoorientierung vorsieht:

*„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen auf **risikoorientierter Grundlage verstärkte Sorgfaltspflichten** gegenüber Kunden [...], bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann [...].“*

Artikel 13 Absatz 2 bestimmt darüber hinaus besondere Maßnahmen für die Fälle, „in denen der Kunde zur Feststellung der Identität nicht physisch anwesend war“. Die Richtlinie fordert hier **nicht** explizit, dass diese Maßnahmen vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden.

⁸ *“Financial institutions should be required to verify the identity of the customer and beneficial owner before or during the course of establishing a business relationship or conducting transactions for occasional customers. Countries may permit financial institutions to complete the verification as soon as reasonably practicable following the establishment of the relationship, where the money laundering and terrorist financing risks are effectively managed and where this is essential not to interrupt the normal conduct of business.”* (FATF Recommendations, February 2012, Recommendation 10 – Customer due diligence,

<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%20%28approved%20February%202012%29%20reprint%20May%202012%20web%20version.pdf> (abgerufen am 08.10.2012)).

⁹ *“11. Examples of the types of circumstances (in addition to those referred to above for beneficiaries of life insurance policies) where it would be permissible for verification to be completed after the establishment of the business relationship, because it would be essential not to interrupt the normal conduct of business, include:*

- *Non face-to-face business.*
- *Securities transactions [...].“*

(FATF Recommendations, February 2012, Interpretive note to Recommendation 10, Absatz 11, S. 62, <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%20%28approved%20February%202012%29%20reprint%20May%202012%20web%20version.pdf> (abgerufen am 08.10.2012)).

In Bezug auf das Glücksspiel selbst bleibt die 3. Geldwäscherichtlinie sehr vage. Laut Artikel 10 müssen Spielbanken – und aufgrund Erwägungsgrund 14 wohl auch Online-Glücksspielanbieter – ihre Kunden identifizieren, „wenn sie Spielmarken im Wert von 2 000 EUR oder mehr kaufen oder verkaufen.“ Dies stellt de facto die Einführung eines Schwellenwertes dar und unterstützt somit die Position, dass Geldwäscheprävention im Glücksspielbereich am besten mittels eines risikoorientierten Ansatzes durchgeführt wird. Darüber hinaus ist es bereits jetzt gängige Praxis, dass Online-Glücksspielanbieter ihre Kunden bereits bei minimalen Beträgen identifizieren und die Kundenbeziehung laufend überwachen.

5.1 Der risikoorientierte Ansatz in anderen Ländern

Mit dem restriktiven Ansatz, wie ihn das Bundesfinanzministerium im vorliegenden Entwurf vorschlägt, scheint das Ministerium zukünftige Rügen und Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der bisherigen Umsetzung internationaler Geldwäschepräventionsstandards vermeiden zu wollen. Dazu sind die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Restriktionen jedoch nicht vonnöten, da ein risikoorientierter Ansatz, bei dem die Kundenidentifizierung (CDD) nach Begründung der Geschäftsbeziehung erfolgt, nicht nur in Dänemark und Spanien, sondern auch in zahlreichen anderen Ländern zur erfolgreichen Umsetzung dieser Standards im Online-Glücksspielbereich gereicht hat (vgl. 4.). Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Anforderungen verschiedene nationale Gesetzgebungen an die Kundenidentifikationsverfahren durch Online-Glücksspielanbieter stellen.

Land	Kundenidentifikation
Dänemark	Elektronische Verifizierung via Datenbank bei Registrierung innerhalb eines Monats nach Registrierung, Einzahlungslimit von DKK 10.000 bis zum Abschluss der CDD.
Frankreich	Innerhalb von 30 Tagen nach Registrierung mit Ausweiskopie.
Italien	Elektronische Verifizierung oder Ausweisabgleich ohne die Notwendigkeit zur Beglaubigung, bevor insgesamt €1.000 eingezahlt wurden.
Malta	Risikoorientiert, so bald wie möglich.
Spanien	Elektronische Verifizierung via Datenbank innerhalb von 30 Tagen nach Registrierung.
Vereinigtes Königreich	Elektronische Verifizierung als Simplified Due Diligence (SDD), Ausweis bei Eintreten vordefinierter risiko-orientierter Ereignisse.
Gibraltar	Elektronische Verifizierung als Simplified Due Diligence (SDD), Ausweis bei Eintreten vordefinierter risiko-orientierter Ereignisse, spätestens zur ersten Auszahlung.
Alderney	Bei Gesamteinzahlungen von mindestens €3.000 innerhalb von 24 Stunden.
Australien	Innerhalb von 90 Tagen ab Registrierung.

6. Die 4. Geldwäscherichtlinie

Wie den obigen Ausführungen zur 3. Geldwäscherichtlinie bereits entnommen werden kann, geht dieses Gesetzeswerk nur ansatzweise auf das Online-Glücksspiel und den risikoorientierten Ansatz in diesem Bereich ein. Die Aussprache der Europäischen Kommission anlässlich des Experten-Workshops zum Grünbuch zum Online-Glücksspiel für den risikoorientierten Ansatz¹⁰ deutet jedoch an, dass die 4. Geldwäscherichtlinie, deren erster Entwurf noch in diesem Jahr veröffentlicht werden soll, den risikoorientierten Ansatz bei Geschäftsbeziehungen ohne physischen Kundenkontakt und konkret auch beim Online-Glücksspiel unterstützen wird. In diesem Zusammenhang werden aller Wahrscheinlichkeit nach auch Definitionen für die Begriffe „Casino“ und „Online-Glücksspiel“ eingeführt. Außerdem ist davon auszugehen, dass die 4. Geldwäscherichtlinie den Leitfaden der aktuellen FATF-Empfehlungen aufgreift und konkrete gesetzliche Grundlagen für einen risikoorientierten Ansatz schafft, die es ebenfalls erlauben, auch beim Online-Glücksspiel die Kundenidentifikation kurz nach Begründung der Geschäftsbeziehung durchzuführen. In Anbetracht dieser aktuellen politischen Vorgänge auf europäischer Ebene ist fraglich, ob die vorliegende Gesetzesinitiative wirklich zum richtigen Zeitpunkt kommt, oder ob es nicht sinnvoller wäre, den Entwurf der 4. Geldwäscherichtlinie abzuwarten.

¹⁰ *“Whilst a risk based approach is favoured, whereby identity monitoring is ongoing and not just on entry, operators are well-aware that this helps mitigate but not eliminate the threats of fraud and money laundering.”* (Europäische Kommission, 2011, *Workshop on Online-Gambling: Prevention of Fraud and Money Laundering*, S. 2, http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/gambling/workshops/workshop-iv-conclusions_en.pdf (abgerufen am 08.10.2012)).